



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Vincent Drews

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 17. MAI 2017

Arbeit der Dresdner Ausländerbehörde
AF1705/17

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„1. **Wie lange warteten Betroffene bereits auf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis zum Stichtag 31. März 2017? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Betroffenen gestaffelt nach Wartezeiten bis 3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate, über 12 Monate)“**

Wartezeiten auf Aufenthalts- erlaubnis	Anzahl Ausländer
über 12 Monate	140
6 – 12 Monate	491
3 – 6 Monate	219
bis 3 Monate	316
gesamt	1 166

„2. In der Antwort auf die Nachfrage zu AF1533/17 ist die Rede von einer Weisung des sächsischen Innenministeriums, nach der die Ausländerbehörde die Vollständigkeit der Akten herstellen muss, bevor über die Aufenthaltserlaubnis entschieden werden kann. In welcher Form (postalisch, per Mail, mündlich) und zu welchem Datum wurde diese Weisung erteilt und auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Weisung?“

Die Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zu dieser Angelegenheit kommt in der Protokollniederschrift der Dienstberatung vom 21. September 2016 mit den Ausländer- und Unterbringungsbehörden und im Schreiben (E-Mail) an die Landesdirektion Sachsen und die unteren Ausländerbehörden vom 28. September 2016 zum Ausdruck.

Danach wurde einvernehmlich die Ausstellung von Passersatzdokumenten erst nach Zuleitung der Asylakte der Landesdirektion Sachsen/Zentrale Ausländerbehörde (LDS/ZAB) befürwortet. Im Ergebnis der Diskussion wurden die Ausländerbehörden aufgefordert, vorbehaltlich einer abschließenden Regelung, zunächst so zu verfahren.

Das SMI hat auch im Schreiben vom 28. September 2016 nochmals darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht die Berücksichtigung der BAMF- und LDS-Akten bei der Entscheidungsfindung dringend geboten ist.

Diese Rechtsauffassung des SMI als oberste Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen ist für die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden bindend. Das SMI hat die LDS/ZAB in diesem Zusammenhang aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden des Freistaates Sachsen nach gangbaren Wegen zu suchen, um die Verfahrensweise für das Versenden von Unterlagen und Akten durch die LDS/ZAB zu optimieren und eine schnellere Vorgangsprüfung durch die Ausländerbehörden zu ermöglichen.

„3. Welche Dokumente müssen der Ausländerbehörde vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen? Durch welche Rechtsgrundlage ist dies festgelegt?“

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis müssen der Ausländerbehörde der Anerkennungsbescheid und die Abschlussmitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegen. Die Ausstellung von Reiseausweisen erfolgt, wenn alle im Besitz befindlichen oder vom BAMF oder anderen Stellen (z. B. Bundespolizei, Polizeien der Länder) einbehaltenen Urkunden und Unterlagen für die Feststellung der Identität vorliegen. Rechtsgrundlagen sind §§ 5, 25, 48 und 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

„4. Mit Beginn des Dezember 2016 hat die Landesdirektion Sachsen ihr Verfahren umgestellt, und versendet nur noch die zur Identitätsfeststellung nötigen Unterlagen an die unteren Ausländerbehörden. Demnach entfällt die Vollständigkeitsprüfung der Akten durch die untere Ausländerbehörde. Die unteren Ausländerbehörden können jedoch weiter vollständige Akteneinsicht nehmen. In wie vielen Fällen seit Anfang Dezember 2016 ist dennoch eine Vollständigkeitsprüfung oder vollständige Akteneinsicht durch die Dresdner Ausländerbehörde vorgenommen worden, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage? (Bitte Gesamtzahl der Vorgänge sowie Anzahl der Vorgänge mit dennoch erfolgter Vollständigkeitsprüfung/vollständiger Akteneinsicht beziffern)“

Von Anfang Dezember 2016 bis Ende März 2017 sind von anerkannten Asylbewerbern 550 Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. Reiseausweisen eingegangen. Eine Erfassung der Anzahl der Fälle, in denen die Ausländerbehörde Akteneinsicht genommen hat, erfolgt nicht.

Deshalb kann die genaue Zahl nicht benannt werden. Nach Schätzung der im humanitären Aufenthaltsbereich der Ausländerbehörde tätigen Sachbearbeiter ist dies in etwa 5 Prozent der Fälle geschehen.

Die Einsichtnahme in Akten der LDS/ZAB erfolgt nur, wenn die LDS/ZAB der Ausländerbehörde mit dem Anerkennungsbescheid und der Abschlussmitteilung des BAMF keine Dokumente vorlegt, die Betroffenen bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde zur Aufnahme der biometrischen Daten für die Beantragung von Titel und Reiseausweis aber angeben oder belegen können, dass sie Dokumente besessen haben. Rechtlicher Hintergrund für dieses Vorgehen ist § 48 AufenthG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk Hilbert', with a stylized flourish.

Dirk Hilbert